

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1989

Geschäftszahl

88/05/0244

Rechtssatz

Die Verletzung der den Eigentümer gem § 129 Abs 2 Wr BauO treffenden Instandhaltungspflicht stellt sich als ein Unterlassungsdelikt dar, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der gesetzlichen Instandhaltungspflicht entsprochen wurde. Baugebreche sind im öffentlichen Interesse so rasch wie möglich zu beseitigen.